

Gemeinsamer Bericht zur Verschmelzung

des

Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e. V. (DGAW)

und des

Arbeitskreis zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und für Klimaschutz (ANS) e.V.

am 18. Juni 2021.

1.

Entsprechend Umwandlungsgesetz § 8 Absatz 1 wird ein gemeinsamer Verschmelzungsbericht erstellt.

2.

Das Ziel der Verschmelzung ist die Zusammenführung des ANS auf den DGAW im Wege der Verschmelzung. Beide Vereine sind im Sinne der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigte Zwecke fördernd anerkannt worden (ANS mit Freistellungsbescheid vom 28.10.2019 für die Jahre 2016-2018 unter der Steuernummer 20/206/30987 beim Finanzamt Göttingen). Die Verschmelzung findet daher ohne Barabfindungsangebote an die Mitglieder statt.

Mit dem ANS und der DGAW bestanden bisher zwei Fachverbände, die zu großen Teilen deckungsgleiche Arbeitsgebiete und Ziele haben. Beide sind gemeinnützige Vereine, die sich auf die Nutzung von Sekundärrohstoffen fokussieren und in den letzten Jahren neben der klassischen Verbrennung und Deponierung von Rest- und Abfallstoffen verstärkt Themen wie Bioenergie, Klima- und Ressourcenschutz, sowie Nachhaltigkeit gewidmet haben. Mit der Bündelung in einem gemeinsamen Verein wird ein größeres Gewicht bei Stellungnahmen und Positionen gegenüber den politischen Entscheidungsträgern und Institutionen bewirkt. Die Mitglieder profitieren von einem erweiterten Angebot und das ehrenamtliche Engagement kann unter einem Dach effektiver organisiert werden.

3.

Der Name des aufnehmenden Vereins bleibt erhalten:

Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e. V. (DGAW)

4.

Als Verschmelzungszeitpunkt gilt der 31.12.2021 – 24.00 Uhr. Ab 01.01.2022 – 0.00 Uhr gelten alle Geschäfte des übertragenden Vereins auf Rechnung des übernehmenden Vereins geführt.

5.

Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über.

6.

Der übernehmende Verein (Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e. V. (DGAW)) tritt die Gesamtrechtsnachfolge des übertragenden Vereins (Arbeitskreis zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und für Klimaschutz (ANS) e.V.) an.

7.

Die Mitglieder der Vereine sind keine Anteilsinhaber, da sie keine Anteile der jeweiligen Organisation besitzen, sondern lediglich Mitgliedschaftsrechte. Daher können auch keine Anteile umgetauscht werden und es gibt auch keine Barabfindungen (§ 8 Absatz 1 UmwG).

8.

Beide Organisationen sind rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, die den Umweltschutz entsprechend § 52 der Abgabenordnung fördern.

9.

Mitglied in beiden Vereinen können natürliche und juristische Personen sein.

a) Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e. V. (DGAW)

405 Mitglieder

b) Arbeitskreis zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und für Klimaschutz (ANS) e.V.

113 Mitglieder, hiervon 97 zahlende Mitglieder, 13 Partnerverbände und 3 Ehrenmitglieder

c) hiervon Mitgliedschaft in beiden Vereinen.

22 Mitglieder

10.

Beide Organisationen organisieren in Ihren Zweck- und Wirtschaftsbetrieben Fachtagungen und verkaufen Fachliteratur zu den Tagungen. Der DGAW unterhält und vermietet zudem Messestände. Aufgrund der großen Deckungsgleichheit werden alle Zweck- und Wirtschaftsbetriebe in der DGAW fortgeführt.

11.

Mittel werden ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel, Zuschüsse der Klassenlotterie Berlin für gemeinnützige Zwecke, sowie durch Spenden und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt. Der DGAW erzielt zudem Einnahmen durch Teilnahmegebühren in seinem Zweckbetrieb.

12.

Beide Organisationen sind zum Zeitpunkt der Verschmelzung schuldenfrei.

13.

Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens Mitgliedschaftsrechte im übernehmenden Verein. Näheres regelt der Verschmelzungsvertrag.

Die Umschreibung der Mitgliedschaften auf den aufnehmenden Verein erfolgt gemäß der Anlage 1 zu diesem Bericht.

14.

Besondere Vorteile oder Rechte mit Ausnahme der Übergangsrechte für die Mitglieder des übertragenden Vereins, die nicht schon Mitglieder im aufnehmenden Verein sind, werden niemandem gewährt.

15.

Die Vorstände der Organisationen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

16.

Durch die Verschmelzung wird die Arbeitnehmerin des übertragenden Vereins Arbeitskreis zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und für Klimaschutz (ANS) e.V. von dem Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e. V. (DGAW) übernommen.

17.

Anlagen:

1. Neuordnung der Mitgliedschaften und Mitgliedsbeiträge
2. Entwurf des Verschmelzungsvertrags

Berlin, den 11.05.2021

Dr. Alexander Gosten
Vorstandssprecher DGAW

Aloys Oechtering
stellv. Vorstandssprecher DGAW

Prof. Dr.-Ing. Achim Loewen, 1. Vorsitzender ANS e.V.